

Die Frage muß verneint werden. Art. 3, § 2, der Instruktion hebt mit Nachdruck hervor, daß als Ordinarien in dieser Instruktion, sofern es sich um Vornahme von Gerichtshandlungen dreht, nicht die Generalvikare in Betracht kommen. Auch can. 56, § 2, Cod. jur. can., kann herangezogen werden. Es liegt eine *industria personae* vor und diese gestattet nicht die Betrauung einer anderen Person.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Einschärfung des Privilegium fori.) Das Bischöfliche Ordinariat Berlin verfügte, daß Rechtsstreitigkeiten irgend welcher Art unter Priestern vor dem kirchlichen Gerichte geschlichtet werden sollen. Aber auch Klagen von Priestern gegen Laien sollen vorher dem Bischöflichen Ordinariate angezeigt werden. Priester, gegen die eine Strafanzeige, Strafverfolgung oder Privatklage bei einer weltlichen Behörde eingeleitet wird, haben der bischöflichen Behörde unter Darlegung des Sachverhaltes, bezw. unter Vorlage einer Abschrift der Klage, Bericht zu erstatten (Archiv f. kath. K.-R., 1936, 556).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Kirchliches Imprimatur für religiöse Lichtbilder, Bildbänder und Filme.) Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück verordnet mit Erlaß vom 4. März 1936: Alle katholischen Lichtbilderserien und Bildstreifen, sowie die dazugehörigen Texte müssen der zuständigen bischöflichen Behörde rechtzeitig vorgelegt werden. Auch die Filme (Normal- und Schmalfilme), welche kirchliche Lehre und kirchliches Leben behandeln, müssen vor der staatlichen Zensur das kirchliche Imprimatur erhalten haben, bevor sie durch die katholischen Pfarrkinos zur Vorführung gelangen. Rechtfertigen läßt sich diese Verfügung mit can. 1385, Cod. jur. can. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 173.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die griechisch-unierte Pfarre St. Barbara in Wien) stand bis in die neueste Zeit unter der Jurisdiktion des ruthenischen Erzbischofes in Lemberg. Infolge der Abtrennung Galiziens von Österreich hatten sich Schwierigkeiten ergeben. Mit Dekret vom 20. Dezember 1935 hat deshalb die Kongregation der orientalischen Kirche die griechisch-unierte Pfarre St. Barbara in Wien der Jurisdiktion des ruthenischen Erzbischofes in Lemberg entzogen und dem Wiener Erzbischof als Apostolischen Delegaten unterstellt. Bei Besetzung der Pfarrei hat der genannte Erzbischof von Lemberg das Recht eines Dreievorschlages an den Wiener Erzbischof. Der Pfarrer von St. Barbara besitzt die

Jurisdiktion über sämtliche Gläubige des griechisch-unierten Ritus, die sich im Gebiete des Bundesstaates Österreich aufhalten. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 263.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zum Verständnis der Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936.) Es enthält diese Instruktion manche Wendungen, die nach der ersten Lektüre mißverständlich, wenn nicht gar widersprüchsvoll erscheinen. Zwei Beispiele hiefür seien angeführt. Art. 198, § 2, verfügt im Anschluß an can. 1871, § 2, Cod. jur. can., daß beim Kollegialgericht die einzelnen Richter ihre schriftlichen Gutachten zur Gerichtssitzung, in welcher die Urteilsfällung erfolgt, mitzubringen haben. Und nun heißt es: *conclusiones actis causae adjungantur, secreto servanda*. Scheinbar im Widerspruch damit steht Art. 203: *vota judicum actis causae adjungi non debent . . . sed in speciali archivo secreto servanda*. Deutlicher ist Art. 143, § 4, der Normae Rotae vom 29. Juni 1934 (A. A. S. XXVI, 449 ff.): *vota auditorum a ponente post publicatam sententiam tradantur Rmo P. D. decano, qui ea asservabit in secreto archivo per decennium*. Die Gutachten der Richter bleiben also nur bis zur Urteilsfällung bei den Gerichtsakten und sind nachher im Geheimarchiv zu hinterlegen. — Mangelhaft erscheint Art. 182 der Eheprozeßinstruktion: Die Verteidigung soll regelmäßig nur 20, die Entgegnung darauf nur zehn Seiten umfassen. Man vermißt die Angabe des Formates, ferner, ob Druck-, Maschinschrift oder Handschrift. Und doch hängt gerade hievon der tatsächliche Umfang ab. Den Zweifel löst wiederum die Gerichtsordnung der Rota, Normae Rotae, Art. 124, § 1: *Scriptura (defensio) exedere non debet viginti paginas formae typographicae folii Romani, responsiones paginas decem*. Also 20, bezw. zehn Seiten des römischen Druckformates sind gemeint! So bietet die Gerichtsordnung der Rota in manchen Punkten eine Klärung der Instruktion vom 15. August 1936.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Patronatsstreitigkeiten in Österreich.) Nach dem österreichischen Konkordat, Art. XI, Zusatz § 1 (1), werden Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder eine Pfründe einem Patronat unterliege, sowie über die Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, von der Kirchenbehörde nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches entschieden. Die rechtskräftige kirchliche Entscheidung bildet für die staatlichen Verwaltungsbehörden ein Präjudiz für die Entscheidung der Frage, welche Leistungen auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden können. — Das Konkordat spricht